

Erschließungsvertrag

**zur Entwicklung des „Klosterareals“
Albert-Magg-Straße 5, 88471 Laupheim
Flst. 1957/1 Gemarkung Laupheim**

- Stand 24. Mai 2023 -

zwischen der

IllerSENIO Caritasverein Illertissen Betriebs GmbH und Caritasverein Illertissen gGmbH,
Vogelstraße 8, 89269 Vöhringen, vertreten durch Herrn Dominik Rommel

und der

MS Immo Klostergarten GmbH & Co. KG, Hornberg 8, 88487 Mietingen, vertreten durch
Matthäus Schmid Immobilien Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch Herrn
Fridolin Schmid

- nachfolgend gemeinsam und gesamtschuldnerisch Erschließungsträger genannt -

sowie der

Stadt Laupheim, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Ingo Bergmann,
Markplatz 1, 88471 Laupheim

- nachfolgend Stadt genannt -

Vorbemerkung

- (1) Die Stadt und die Erschließungsträger möchten die Voraussetzungen für eine abschnittsweise Nachnutzung des „Klosterareals“ Albert-Magg-Straße 5 (Flst. 1957/1, Gemarkung Laupheim) schaffen.
- (2) Hierzu haben die Parteien einen städtebaulichen Vertrag geschlossen. In diesem städtebaulichen Vertrag sind Regelungen über die grundsätzliche Zusammenarbeit und die Kostentragung des Bebauungsplanverfahrens enthalten. Dieser städtebauliche Vertrag vom 30.11.2021 (Urkundenrolle UR S 2135/2021) wurde am 19.11.2021 bei Notar Karl Sälzler in Laupheim beurkundet und liegt allen Vertragsparteien vor. Darin ist u. a. vereinbart, dass die Einzelheiten zur Erschließung des Plangebietes in einem Erschließungsvertrag geregelt werden. Die Erschließungsträger werden in einem zwischen ihnen noch zu schließenden Vertrag ohne Beteiligung der Stadt ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag regeln.
- (3) Derzeit betreibt die Stadt ein Bebauungsplanverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist. Zur Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens sind Erschließungsarbeiten erforderlich, die zum einen von den Erschließungsträgern und zum anderen von der Stadt durchzuführen sind. Damit das geplante Gesamtvorhaben (Pflegeheim mit ca. 90 Plätzen und 16 Apartments als zugeordnetes betreutes Wohnen; Gebäude mit weiteren ca. 30 betreuten Wohnungen und ca. 20 Tagespflegeplätzen; Wohnbebauung mit ca. 110 Wohneinheiten) umgesetzt werden kann, ist die innere Erschließung des Vorhabengebietes erforderlich. Außerdem soll eine Linksabbiegespur von der Ulmer Straße (äußere Erschließung) direkt in das Plangebiet führen.
- (4) Zur Herstellung der künftig plangemäßen Erschließung des Grundstücks der Erschließungsträger schließen die Stadt und die Erschließungsträger daher folgenden Erschließungsvertrag:

§ 1

Erschließungsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst auf der Gemarkung Laupheim den im Lageplan vom 21.04.2023 (Anlage 1) umgrenzten Bereich. Hierzu zählt das Flurstück 1957/1 (Albert-Magg-Straße 5) sowie Teilflächen der Flurstücke 12 (Albert-Magg-Straße), 1957, 1969 (Süßmuthstraße) und 2543 (Ulmer Straße). In diesem Gebiet gelten die folgenden Regelungen über die Übertragung der Erschließung (Teil 1), die Erschließungsanlagen (Teil 2), die Durchführung der Erschließung (Teil 3), die Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt (Teil 4), die Kostentragung (Teil 5) und die Schlussbestimmungen (Teil 6).

Teil 1: Übertragung der Erschließung

§ 2

Übertragung der Erschließung

- (1) Die Stadt überträgt gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung des Erschließungsgebietes „Klostergarten“ in Laupheim auf die Erschließungsträger. Diese haften gegenüber der Stadt gesamtschuldnerisch. Das übertragene Erschließungsgebiet ergibt sich aus den im Lageplan vom 21.04.2023 (Anlage 1) durchgängig rot umrandeten Flächen.
- (2) Die Erschließungsträger verpflichten sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Zu den Erschließungsmaßnahmen, die nach diesem Vertrag von den Erschließungsträgern durchzuführen sind, gehört auch die Freilegung der Flächen, auf denen die Erschließungsanlagen hergestellt werden. Grundlage für die innere Erschließung sind der Vorentwurf Verkehrsanlagen des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 22.03.2023 (Anlage 2) sowie der Vorentwurf Ingenieurbauwerke des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 05.04.2023 (Anlage 3). Ausführungspläne zu den Erschließungsanlagen sind der Stadt von den Erschließungsträgern noch vorzulegen. Sie bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die im Lageplan vom 21.04.2023 (Anlage 1) grün gekennzeichneten Erschließungsflächen (Linksabbiegespur) werden durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geplant und realisiert. Grundlage hierfür ist der Vorentwurf Linksabbiegespur des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 26.09.2022 (Anlage 4). Die Erschließungsträger sind verpflichtet, die Planung ihrer Erschließungsanlagen auf die Planung der Stadt für ihre Erschließungsanlagen abzustimmen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen entsprechend § 18 dieses Vertrags in ihr Eigentum und ihre Unterhaltung zu übernehmen, soweit sie das Eigentum nicht schon kraft Gesetzes erwirbt.

§ 3

Bindung an den Bebauungsplan

- (1) Bei der Durchführung der Erschließung sind die künftig rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Klostergarten“ zu beachten.
- (2) Den Parteien ist bekannt, dass das Aufstellungsverfahren noch andauert.
- (3) Aus diesem Vertrag ergeben sich keine Verpflichtungen der Stadt, einen bestimmten Bebauungsplan als Satzung zu beschließen und zur Rechtskraft zu bringen. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass der Gemeinderat bei der Abwägung im Bebauungsplanverfahren durch diesen Vertrag keinerlei vertraglichen Bindungen oder sonstigen Verpflichtungen unterworfen ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Teil 2: Erschließungsanlagen

§ 4

Öffentliche Verkehrsflächen, Wege und Plätze

- (1) Die Erschließungsträger verpflichten sich zur Herstellung der notwendigen Verkehrsanlagen auf dem Flst. 1957/1 gemäß dem Vorentwurf Verkehrsanlagen des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 22.03.2023 (Anlage 2) entsprechend dem im Leistungsbeschrieb Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023 (Anlage 5) definierten Standard. Sind über das Flst. 1957/1 hinausgehende Erschließungsarbeiten, z. B. zum Erreichen der nächstgelegenen Verkehrsflächen oder zum Anschluss an die öffentlichen Leitungen und Kanäle erforderlich, stellen die Erschließungsträger auch diese Anlagen gem. den o. g. Standards nach Genehmigung durch die Stadt auf eigene Kosten her.
- (2) Zu den Verkehrsanlagen zählen insbesondere die öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die öffentlichen Fuß- und Radwege, die öffentlichen Plätze sowie die öffentlichen Parkplätze.

§ 5

Wasserversorgung

- (1) Die Erschließungsträger verpflichten sich, die zur Versorgung des Grundstücks der Erschließungsträger mit Wasser erforderlichen Anlagen (äußere und innere Erschließung) gemäß dem Vorentwurf Ingenieurbauwerke des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 05.04.2023 (Anlage 3) entsprechend dem im Leistungsbeschrieb Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023 (Anlage 5) definierten Standard auf ihre Kosten herzustellen.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 21.11.2011 mit Änderung vom 24.10.2022 besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Grundstücksanschluss sind gemäß § 14 Abs. 2 WVS diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen. Sie sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und stehen im Eigentum der Stadt. Im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers und stehen in dessen Eigentum.
- (3) Die Kostentragung der Unterhaltung der Hausanschlüsse erfolgt nach § 14 Abs. 1 Satz 3 WVS: Danach werden Hausanschlüsse von der Stadt errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Eine etwaige Kostenerstattung richtet sich nach § 15 WVS. Hier übernehmen die Erschließungsträger ihre Errichtung.
- (4) Der Anschlussantrag nach § 13 WVS entfällt, weil die Erschließungsträger die Anschlüsse herstellen.
- (5) Der statische Ruhedruck im Hauptleitungsnetz liegt im Erschließungsgebiet bei ca. 4,1 bar.

- (6) Sämtliche Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Freigabe des städtischen Wassermeisters. Die Pläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausführung der Arbeiten der Stadt vorzulegen.
- (7) Die Erschließungsträger haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtwerke den Zutritt zu den Ausführungsarbeiten stets zu gewähren.

§ 6

Abwasserbeseitigung

- (1) Die Erschließungsträger erstellen die Hausanschlussleitungen, also die Verbindung der Entwässerung von den einzelnen künftigen Parzellen über einen privaten Sammelkanal bis zum Kanal im öffentlichen Weggrundstück. Der Teil der Sammelleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft, ist Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und wird Eigentum der Stadt (Grundstücksanschluss gemäß § 2 Abs. 2 AbwS).
- (2) Gemäß § 12 Abs. 3 AbwS erhält jedes Grundstück einen Grundstücksanschluss, einschließlich eines auf dem Hausgrundstück herzustellenden Kontrollschachts. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erschließungsträger den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss errichten dürfen; § 12 Abs. 3 AbwS schließt dies nicht aus, weil er nur die Grundstücksanschlüsse regelt.
- (3) Die Erschließungsträger verpflichten sich, die Kanäle gemäß dem Vorentwurf Ingenieurbauwerke des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 05.04.2023 (Anlage 3) entsprechend dem im Leistungsbeschrieb Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023 (Anlage 5) definierten Standard auf ihre Kosten herzustellen.
- (4) Art, Anzahl, Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse richten sich im Einzelnen nach den noch einzureichenden Ausführungsplänen. Mit der Zustimmung der Stadt zu den vorgenannten Ausbauplänen gilt die Genehmigung nach § 15 AbwS auf der Grundlage dieser Ausbaupläne als erteilt.

§ 7

Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge

Die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Vertragsgebiet durch die Erschließungsträger auf deren Kosten lässt die künftige Entstehung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträgen für die Grundstücke im Vertragsgebiet nach WVS und AbwS unberührt.

§ 8

Straßenbeleuchtung

Die Erschließungsträger verpflichten sich, im Erschließungsgebiet Masten und Leuchten für Straßenbeleuchtung mit Stromanschluss an die öffentliche Straßenbeleuchtung gemäß dem Leistungsbeschrieb Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023 (Anlage 5) anzubringen. Die Masten und Leuchten gehen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt unterhält die Beleuchtung anschließend.

§ 9

Regenentwässerung

Die Erschließungsträger verpflichten sich, das im Erschließungsgebiet anfallende Regenwasser auf den im Vorentwurf Ingenieurbauwerke des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 05.04.2023 (Anlage 3) vorgesehen Flächen zu versickern. Die Versickerungseinrichtungen mitsamt Leitungen und Bauwerken sind auf den vorgenannten Flächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Im Bereich der künftig öffentlichen Flächen stellen die Erschließungsträger ein Trennsystem gemäß Vorentwurf Ingenieurbauwerke des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 05.04.2023 (Anlage 3) entsprechend des Leistungsbeschriebs Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023 (Anlage 5) her. Die hierfür notwendigen Genehmigungen beim Landratsamt holen die Erschließungsträger ein. Die Genehmigungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Antragstellung der Stadt zur Zustimmung vorzulegen.

§ 10

Sonstige technische Infrastruktur

- (1) Die Erschließungsträger verpflichten sich, im Erschließungsgebiet auch die sonstige technische Infrastruktur, die zur zweckgemäßen Benutzung der Baugrundstücke erforderlich ist, nach dem Leistungsbeschrieb Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023 (Anlage 5), zu ermöglichen. Zur sonstigen technischen Infrastruktur zählen u. a. die Stromleitungen, Telekommunikationsleitungen, Breitbandleitungen oder etwaige Leitungen der Wärmeversorgung.
- (2) Die Erschließungsträger ermöglichen den Sparten- und Leitungsträgern die Mitverlegung von Leitungen bei den Erschließungsarbeiten.

Teil 3: Durchführung der Erschließung

§ 11 Ingenieurleistungen

Die Pläne über die Ausführung der herzustellenden Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Erschließungsgebietes, soweit sie in das Eigentum und die Unterhaltungslast der Stadt fallen, einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Den Ingenieurleistungen ist der Leistungsbeschrieb Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023 (Anlage 5) zugrunde zu legen.

§ 12 Baubeginn

Mit den Baumaßnahmen zur Durchführung der Erschließung dürfen die Erschließungsträger erst beginnen, wenn

1. der für die Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 125 Abs. 1 BauGB erforderliche Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist,
2. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen und
3. der Stadt die finale Ausbauplanung vorgelegt wurde und diese von ihr freigegeben wurde.

§ 13 Baudurchführung

- (1) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen. Zusätzlich ist der Leistungsbeschrieb Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023 (Anlage 5) stets zu berücksichtigen.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

§ 14 Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an tragen die Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihnen diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Die Erschließungsträger haften bis zur Übernahme der

Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihnen obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder auf andere Art verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen haben. Die Erschließungsträger stellen die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

- (2) Die Erschließungsträger haben der Stadt mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns (s. § 12) das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung über 5.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden für die Dauer ihrer Gefahrtragung nachzuweisen.
- (3) Bis zur Abnahme durch die Stadt haben die Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.
- (4) Die Erschließungsträger stellen die Stadt von allen mit der Verkehrssicherungspflicht und mit der Ausführung der Erschließungsarbeiten zusammenhängenden Schadenersatzansprüchen und sonstigen Entschädigungsansprüchen Dritter frei. Dies gilt ohne Rücksicht auf das Eigentum der Stadt an den Erschließungsflächen.

§ 15

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB müssen die Erschließungsanlagen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt werden und bis zur Bezugsfertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein, spätestens jedoch drei Jahre nach Rechtskraft des beabsichtigten Bebauungsplanes.
- (2) Erfüllen die Erschließungsträger ihre Verpflichtungen nicht, nicht zeitgerecht oder fehlerhaft und haben die Erschließungsträger dies zu vertreten, so ist die Stadt berechtigt, ihnen schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllen die Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt unter Inanspruchnahme der von den Erschließungsträgern nach § 21 zu erbringenden selbstschuldnerischen Bürgschaften berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträger auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

§ 16

Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Stadt und den Erschließungsträgern gemeinsam abzunehmen. Teilabnahmen können verlangt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt dann ab dem Zeitpunkt der Teilabnahme, das Eigentum geht dann bereits auf die Stadt über, soweit es nicht schon kraft Gesetzes übergegangen ist.

Die Erschließungsträger zeigen der Stadt die vertragsgemäße Fertigstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit den Erschließungsträgern fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen diese zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend. Die Abnahme darf von der Stadt nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

- (2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist durch die Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträger beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme zu wiederholen.

§ 17

Gewährleistung

- (1) Die Erschließungsträger verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt, im Fall der Teilabnahme mit dieser.
- (3) Die Erschließungsträger sind verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel der von ihnen übernommenen Maßnahmen auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist nach § 17 Abs. 2. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist nach § 17 Abs. 2 endet.
- (4) Kommen die Erschließungsträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann diese die Mängel auf Kosten der Erschließungsträger beseitigen lassen.
- (5) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche der Erschließungsträger aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Die Erschließungsträger werden die Stadt bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

Teil 4: Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt

§ 18

Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Mit der Erfüllung der in § 18 Absatz 2 genannten Voraussetzungen gehen Besitz und Nutzungen an den Erschließungsanlagen, soweit die Stadt an ihnen Besitz und Nutzung nach diesem Vertrag erwerben soll, auf die Stadt über. Die Stadt übernimmt die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Übernahme der Erschließungsanlagen setzt voraus, dass
 1. die Erschließungsanlagen abgenommen und bei der Abnahme beanstandete Mängel beseitigt worden sind,
 2. die Stadt die Bestandspläne in Papierform und zusätzlich auf Datenträger im dxf.-Format für die Erschließungsanlagen erhalten hat. Die Nachreichung dieser Unterlagen ist bis zu 2 Monate nach Abnahme möglich.
 3. die Erschließungsträger die Ordnungsmäßigkeit
 - a) der verwendeten Baustoffe und Werkstücke durch die Befunde über die Untersuchung der entnommenen Proben und
 - b) der Abwasserleitungen durch einen einvernehmlich bestimmten Sachverständigen (Kamerabefahrung)nachgewiesen haben.
- (3) Die Stadt gibt die Erschließungsanlagen, soweit diese durch die Allgemeinheit genutzt werden sollen, für die Benutzung durch die Allgemeinheit frei. Die Erschließungsträger stimmen der Widmung durch die Stadt ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu. Sie erklären sich ferner damit einverstanden, dass die Stadt die Erschließungsanlagen nach §§ 5, 6 und 7 entsprechend den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung erklärt.
- (4) Die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

§ 19

Eigentumsübergang

- (1) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen geht das Eigentum an den Erschließungsanlagen nach §§ 4 bis 10 mit Ausnahme der privaten Teile der Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse auf die Stadt über, soweit es nicht schon kraft Gesetzes übergegangen ist.
- (2) Neben dem Eigentumsübergang an den Erschließungsanlagen geht auch das Grundeigentum an den Flächen, in oder auf denen die Erschließungsanlagen liegen, unentgeltlich zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt auf die Stadt über. Sollte auf Grundlage des städtebaulichen Vertrags vom 30.11.2021 (Urkundenrolle UR S 2135/2021) noch ein

Umlegungsvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen werden, so sind die Flächen auf den vom Erschließungsträger zu leistenden Flächenbeitrag im Sinne von § 58 BauGB anzurechnen.

- (3) Liegen Erschließungsanlagen, wie z. B. Leitungen, nicht in einer öffentlich gewidmeten Fläche, so sind diese Anlagen über ein dingliches Recht für die Stadt im Grundbuch zu sichern.

§ 20

Ausführungs- und Bestandsunterlagen

Die Erschließungsträger haben der Stadt spätestens zwei Monate nach der Abnahme der Erschließungsanlagen

1. in einfacher und digitaler Ausfertigung die vom Ingenieur sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne bereitzustellen,
2. Bestandspläne für die Wasserversorgungsanlagen und Entwässerungseinrichtungen im .dxf-Format zu überliefern und
3. Nachweise über die Schadensfreiheit der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Ergebnisse der Druckproben, hygienische Freigabe der Wasserleitungssysteme durch das Gesundheitsamt, anderen Dichtigkeitsprüfungen, Untersuchungen der Kanäle mittels TV-Kamera, Bestätigung durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen) zu übergeben.

Die Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

Teil 5: Kostentragung

§ 21

Erfüllungsbürgschaft

- (1) Die Erschließungsträger verpflichten sich, vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen eine selbstschuldnerische Erfüllungsbürgschaft einer in der Europäischen Union ansässigen Sparkasse oder Großbank in Höhe von 60 % der voraussichtlichen Herstellungskosten in Höhe von 1.255.000,- € der nach diesem Vertrag herzustellenden Erschließungsanlagen auf Basis der Bauverträge (Auftragssummen) an die Stadt zu übergeben.
- (2) Die Erfüllungsbürgschaft wird nach Baufortschritt in zwei gleich hohen Beträgen freigegeben, 50% nach Fertigstellung der ersten Hälfte der Erschließungsanlagen und 50% nach Abnahme. Den Nachweis für den Baufortschritt haben die Erschließungsträger mit Bestätigung des beauftragten Ingenieurbüros zu erbringen.

- (3) Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben jedoch höchstens bis zu 95 % der Summe der Erfüllungsbürgschaft.

§ 22

Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Durchführung der inneren und äußeren Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag tragen die Erschließungsträger. Dies gilt unabhängig davon, ob die Erschließungsanlagen nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähig oder nicht beitragsfähig sind.
- (2) An den Kosten für die Herstellung der im Lageplan vom 21.04.2023 (Anlage 1) grün gekennzeichneten Erschließungsanlagen (Linksabbiegespur) beteiligen sich die Erschließungsträger mit einem Betrag in Höhe von 125.000,- €.
- (3) Die Kosten für die Erstellung des Erschließungsvertrages trägt die Stadt.
- (4) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang entstehen, sind von den Erschließungsträgern zu tragen. Hierzu zählen insbesondere:
- Vermessungskosten
 - Notarkosten
 - Grundbuchkosten.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 23

Allgemeine Erklärungen/Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen und Folge des geplanten Vorhabens sind.
- (2) Soweit einzelne Vorschriften dieses Vertrages trotz Absatz 1 gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder das Gebot der Kausalität nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 24

Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die Stadt wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 25

Rücktritts- und Kündigungsrechte

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages und der Rücktritt von diesem Vertrag sind ausgeschlossen.
- (2) Die Erschließungsträger sind zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Stadt verbindlich erklärt, das eingeleitete Bebauungsplanverfahren nicht mehr fortzuführen oder tatsächlich über einen Zeitraum von drei Monaten nicht fortführt und auf Aufforderung nicht reagiert oder die Satzung über den maßgeblichen Bebauungsplan nicht bis spätestens 30.06.2023 beschlossen ist und auch nicht absehbar ist, dass der Beschluss auf absehbare Zeit gefasst werden kann. Sobald der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und öffentlich bekanntgemacht wurde, erlischt das Kündigungsrecht.
- (3) Der Erschließungsträger Schmid ist ferner zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die erlassene Bauleitplanung im Hinblick auf die Wohnbebauung wesentlich von der Vorentwurfsplanung, die dem in der Vorbemerkung erwähnten städtebaulichen Vertrag zugrunde liegt (Anlage 6 Vorentwurfsplanung der Donhauser Postweiler Architekten vom 08.09.2021), abweicht oder der Verkäufer des Grundstücks Flst. 1957/1 der Gemarkung Laupheim, auf dem die hier gegenständlichen Erschließungsanlagen errichtet werden sollen, rechtswirksam vom Kaufvertrag mit dem Erschließungsträger Schmid zurücktritt und der Erschließungsträger Schmid auf Grundlage des beurkundeten Kaufvertrages kein Eigentum am Grundstück Flst. 1957/1 der Gemarkung Laupheim erwirbt.

Unterschriften

Ort, Datum

Für die Erschließungsträger:

Dominik Rommel

Ort, Datum

Für die Erschließungsträger:

Fridolin Schmid

Ort, Datum

Für die Stadt Laupheim:

Oberbürgermeister Ingo Bergmann

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan vom 21.04.2023

Anlage 2 – Vorentwurf Verkehrsanlagen des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 22.03.2023

Anlage 3 – Vorentwurf Ingenieurbauwerke des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 05.04.2023

Anlage 4 – Vorentwurf Linksabbiegespur des Ingenieurbüros Kling Consult GmbH vom 26.09.2022

Anlage 5 – Leistungsbeschrieb Erschließungsarbeiten vom 20.04.2023

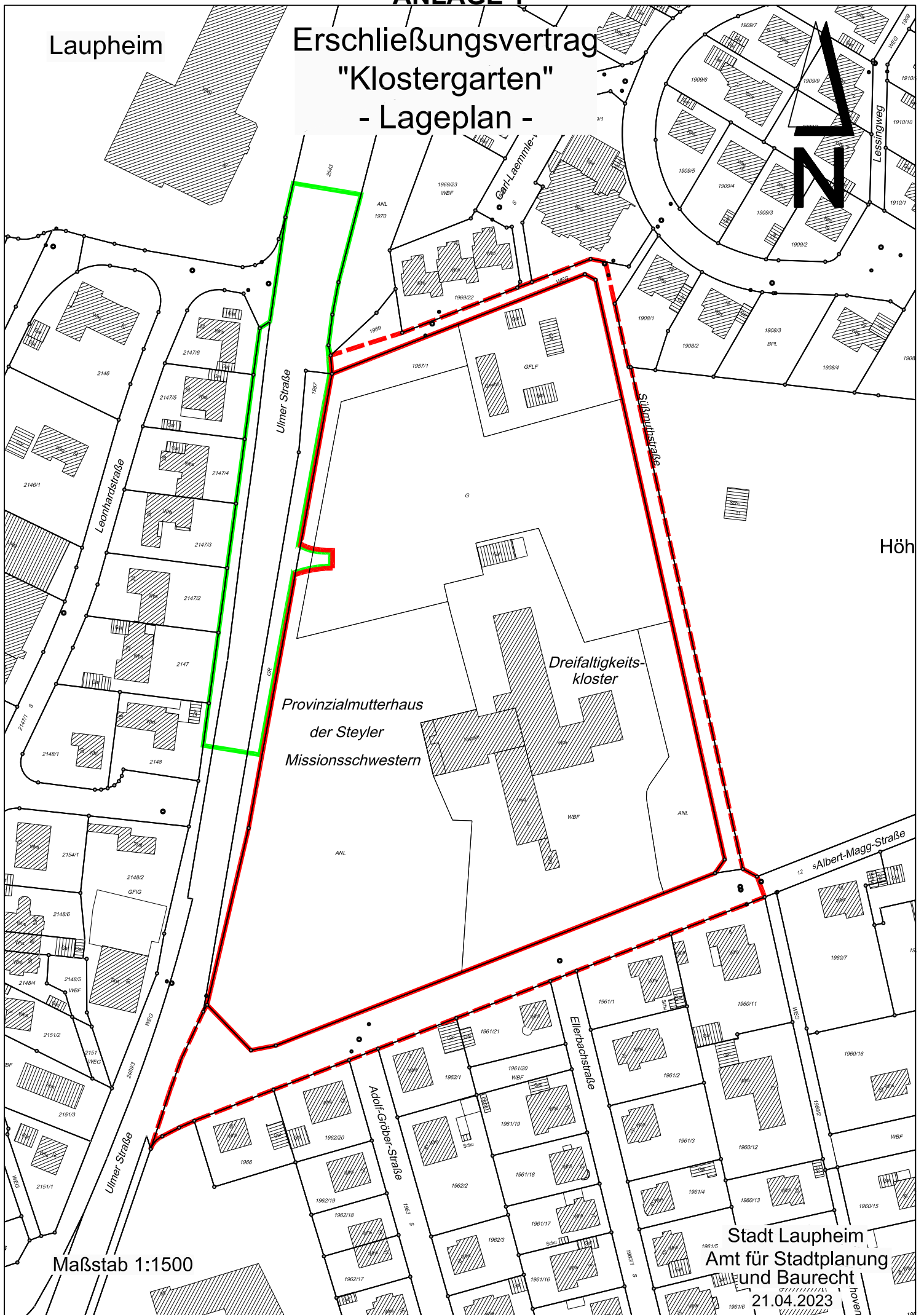
Anlage 6 – Vorentwurfsplanung der Donhauser Postweiler Architekten vom 08.09.2021

T:\mk\Documents\2023\Mär\Stadt Laupheim wg. städtebaulicher Vertrag - Erschließungsvertrag Muster.docx

ANLAGE 1

Erschließungsvertrag "Klostergarten" - Lageplan -

Laupheim



Maßstab 1:1500

Stadt Laupheim
Amt für Stadtplanung
und Baurecht
21.04.2023



ANLAGE 2

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Bestand**

 - Schmutzwasserkanal
 - Regenwasserkanal
 - Mischwasserkanal
 - Wasserleitung
 - Hydrant
 - Wasserleitungsschieber
 - Telekom-Leitung
 - Stromleitung
 - Kabel-Deutschland
 - Gasleitung
 - Fernwärme
- Planung**

 - Fahrbahn (Pflaster)
 - Gehweg (Asphalt)
 - Parkplatz
 - Grünfläche
 - Bankett
 - Mulde
 - Schotter
 - Gebäude
 - Straßengefälle
 - Stationierung
 - Straßenachse
 - Neigungszeiger
 - Zufahrt-Tiefgarage
 - Planungshöhe
 - Querbauwerke

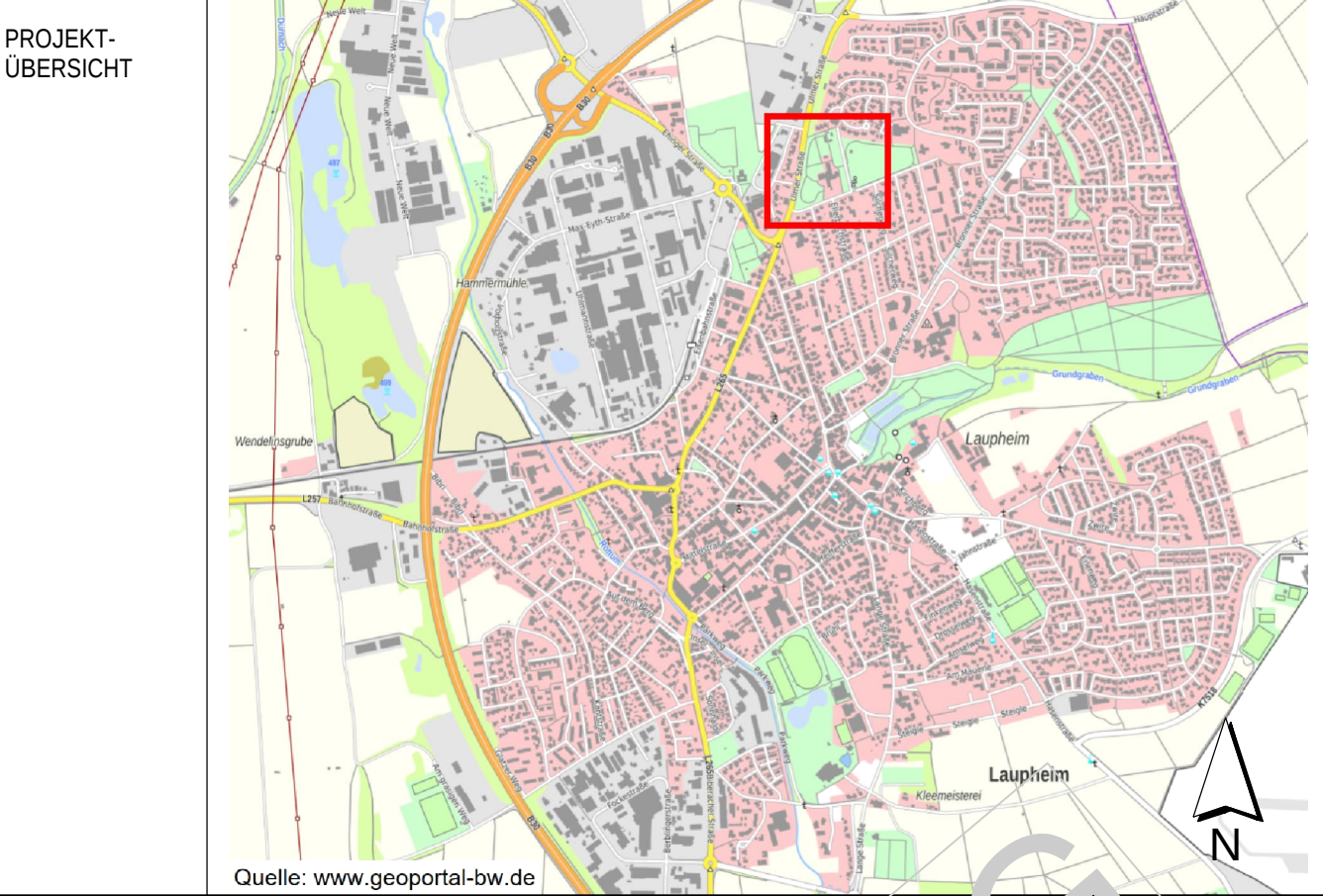
Fremdleitungen (Fernmelde-, Stromkabel, Erdgas usw.) wurden grafisch aus Bestandsunterlagen übernommen. Die genaue Lage der Sparten ist durch den AN vor Baubeginn eigenverantwortlich zu prüfen.

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen in diesem Plan ist keine verbindliche Grenzfeststellung im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG). Rechtliche Ansprüche können darauf nicht gestützt werden.

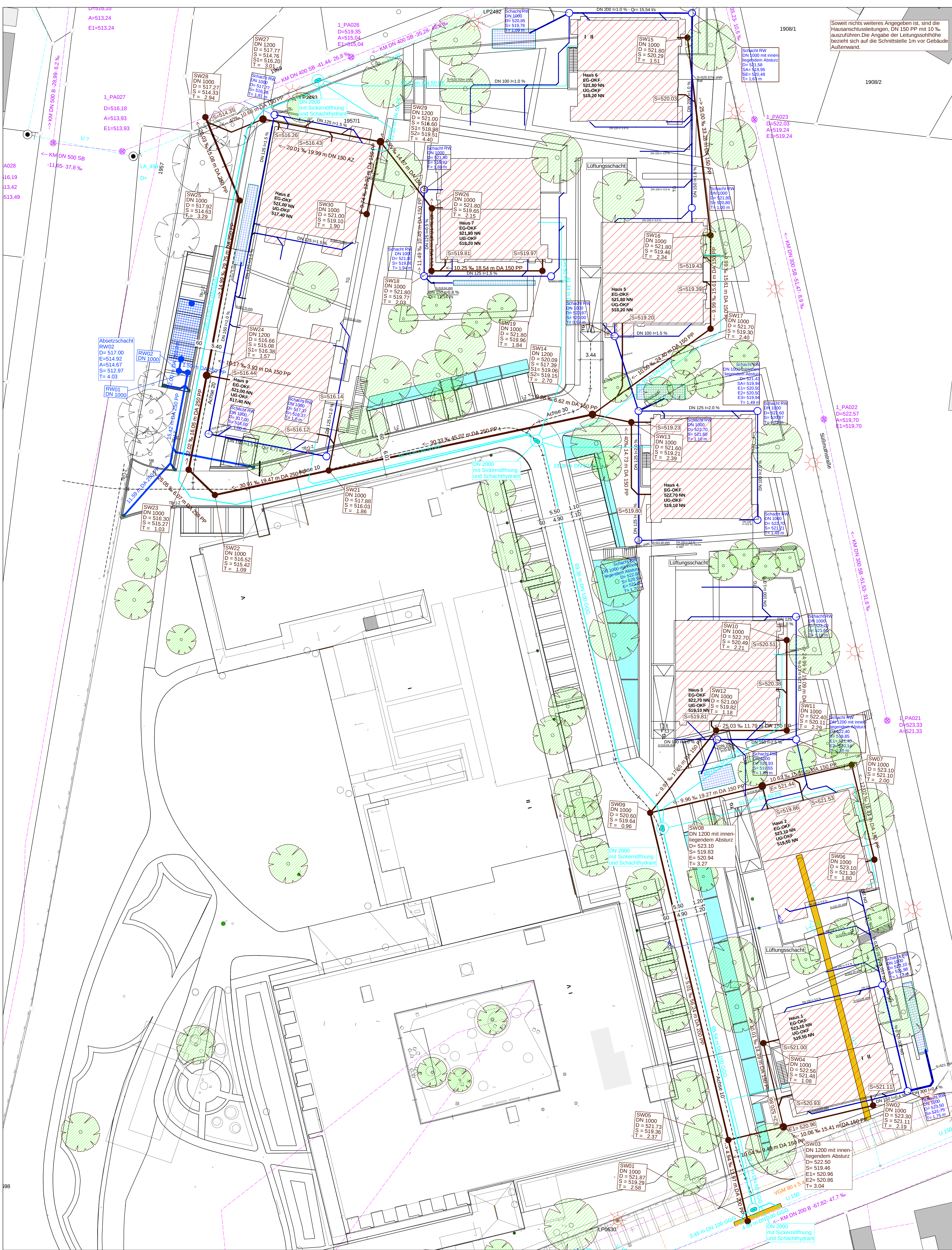
Lagesystem: UTM Zone 32, Höhensystem: DHNN2012

HINWEISE						
INDEX	DATUM	BEARB.	GEPRÜFT	BEZEICHNUNG		

PROJEKT NR.	LPH	BAUABSCHNITT	GEWERK	TYP / EBENE	NUMMER	INDEX
5000-808-KCK	3	-	V	LP	2	-



PROJEKT	Infrastruktur- und Erschließungsplanung BV Kloster Laumheim PA 2					
AUFTRAGGEBER			Matthäus Schmid GmbH & Co. KG Homburg 8 88487 Badringen			
PLANER			Kling Consult GmbH Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110 KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de			
LEISTUNGSPHASE	Entwurfsplanung					
TITEL	Lageplan Verkeersanlagen					
FORMAT	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEPRÜFT	MASSTAB	FLUR NR. / BEREICH	
DIN A1/A0	i. A. FF 22.03.2023	i. A. TI/HZ/HAL 22.03.2023	i. V. BE 22.03.2023	1:250	2543	
PROJEKT NR.	LPH	BAUABSCHNITT	GEWERK	TYP / EBENE	NUMMER	INDEX
5000-808-KCK	3		V	LP	2	-



ZEICHENERKLÄRUNG:

ANLAGE 3

Bestand

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Wasserleitung
- Hydrant
- Wasserleitungsschieber
- Telekom-Leitung
- Kabel-Deutschland
- Gasleitung
- Fernwärme

Planung

- Straßenachse
- Abbruch Wasserleitung
- Mulde
- Rigole
- Straßensinkkasten
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wasserleitung
- Schachthydrant
- Querbauwerke
- Regenwasserkanal Planung dritte
- Rigole Planung dritte
- Baugruben Umgrenzung
- Baulinie Tiefgarage

Fremdleitungen (Fernmelde-, Stromkabel, Erdgas usw.) wurden grafisch aus Bestandsunterlagen übernommen. Die genaue Lage der Sparten ist durch den AN vor Baubeginn eigenverantwortlich zu prüfen.

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen in diesem Plan ist keine verbindliche Grenzfeststellung im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG). Rechtliche Ansprüche können darauf nicht gestützt werden.

Lagesystem: UTM Zone 32, Höhensystem: DHNN2012

HINWEISE
INDEX
DATUM
BEARB.
GEPRÜFT
BEZEICHNUNG

PROJEKT NR.
5000-808-KCK

LP
3

BAUSCHNITT
-

GEWERK
I

TYP / EBENE
LP

NUMMER
3

INDEX
-

PROJEKT-ÜBERSICHT

Quelle: www.geoportal-bw.de

PROJEKT
Infrastruktur- und Erschließungsplanung
BV Kloster Laupheim PA 2

AUFTRAGGEBER
Matthäus Schmid GmbH & Co. KG
Hornberg 8
88487 Balingen

PLANER
Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30 · 86381 Krimbach
Tel.: +49 8262 994 · 0 · Fax: +49 8262 994 · 110
KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

LEISTUNGSPHASE
Entwurfsplanung

TITEL
Lageplan
Ingenieurbauwerke

FORMAT
BEARBEITET

GEZEICHNET
i. A. FF

GEPRÜFT
i. V. BE

MASSSTAB
1:250

FLUR NR. / BEREICH
2543

PROJEKT NR.
5000-808-KCK

LP
3

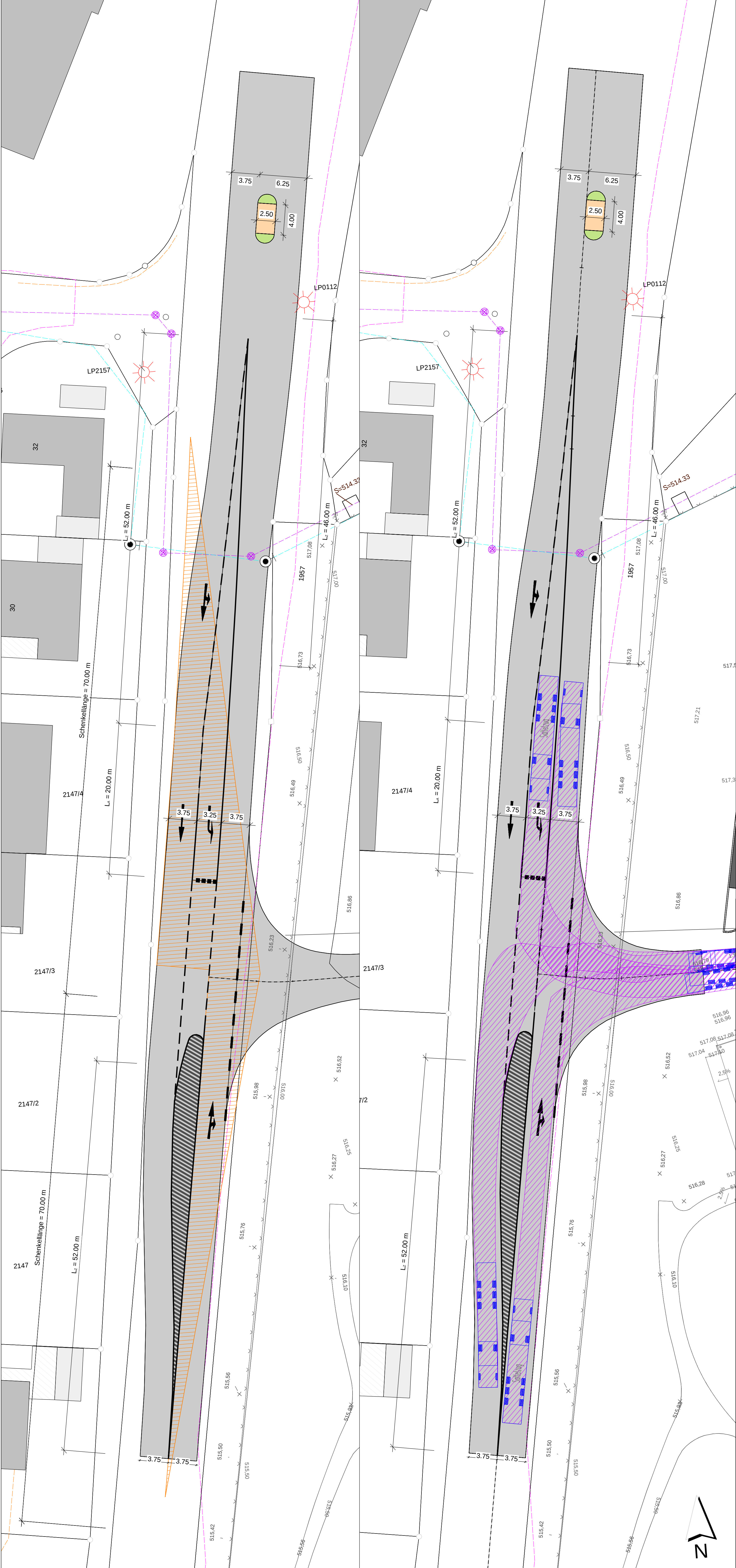
BAUSCHNITT
-

GEWERK
I

TYP / EBENE
LP

NUMMER
3

INDEX
-



Bestand

- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Wasserleitung
- Hydrant
- Wasserleitungsschieber
- Telekom-Leitung
- Stromleitung
- Kabel-Deutschland
- Gasleitung
- Fernwärme

Planung

- Fahrbahn (Asphalt)
- Gehweg (Asphalt)
- Grünfläche
- Straßenachse
- Sperrfläche
- Sichtdreieck
- Schleppkurve

Fremdleitungen (Fernmelde-, Stromkabel, Erdgas usw.) wurden grafisch aus Bestandsunterlagen übernommen. Die genaue Lage der Sparten ist durch den AN vor Baubeginn eigenverantwortlich zu prüfen.

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen in diesem Plan ist keine verbindliche Grenzfeststellung im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG). Rechtliche Ansprüche können darauf nicht gestützt werden.

Lagesystem: UTM Zone 32, Höhensystem: DHHN2012

HINWEISE

INDEX	DATUM	BEARB.	GEPRÜFT	BEZEICHNUNG
3	09.02.2023	i.A. FF	i.V. TR	Anpassung Abbiegungswinkel Linksabbiegerspur
2	03.11.2022	i.A. FF	i.V. TR	Verbreiterung der Querungsinsel
1	25.10.2022	i.A. FF	i.V. TR	Verschieben der Querungsinsel

PROJEKT NR.	LPK	BAUABSCHNITT	GEWERK	TYP / EBENE	NUMMER	INDEX
5000-808-KCK	3	-	V	LP	1	3

PROJEKT-ÜBERSICHT

Quelle: www.geoportal-bw.de

PROJEKT	Infrastruktur- und Erschließungsplanung BV Kloster Laupheim BA 2					
AUFTRAGGEBER	 Matthäus Schmid GmbH & Co. KG Hornberg 8 88487 Baltringen					
PLANER	 Kling Consult GmbH Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110 KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de					
LEISTUNGSPHASE	Vorplanung					
TITEL	Lageplan Linksabbiegerspur					
FORMAT	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEPRÜFT	MASSSTAB	FLUR NR. / BEREICH	
DIN A2/A0	i. A. FF 26.09.2022	i. A. TI 26.09.2022	i. V. TR 26.09.2022	1:250	2543	
PROJEKT NR.	LPK	BAUABSCHNITT	GEWERK	TYP / EBENE	NUMMER	INDEX
5000-808-KCK	3	-	V	LP	1	3



Erschließung Baugebiet Klostergarten in Laupheim

Leistungsbeschreibung Erschließungsarbeiten

Grundsätze Ausbaustandards, Abrechnung und Dokumentation für den Bau von Erschließungsanlagen der Stadt Laupheim

**Straßen-, Tief- und Wasserleitungsarbeiten sowie Erdarbeiten Straßenbeleuchtung und
Hinweise Breitbandausbau**

Stand 24.05.2023

Vorbemerkung:

Soweit nachfolgend bestimmte Fabrikate einzelner Hersteller genannt sind, können diese Fabrikate auch durch andere, aber gleichwertige Fabrikate anderer Hersteller ersetzt werden, soweit damit kein Qualitätsverlust verbunden ist.

Straßenbau:

Oberbodenarbeiten wie Abtrag, Andeckung, Einsaat und Bepflanzung ist mit der Stadt und Stadtgärtnerei abzustimmen.

Pflasterstreifen 1-Zeiler bis 5-Zeiler Großpflastersteine 15/17 nach DIN EN 1342
Material Klasse 1 = Granit, gesägt und gestockt. Am FB-rand abgefast.
Bettung Beton C 25/30, min. 30 cm dick, Rückenstütze mind. 20 cm dick.

Kleinpflasterdecke Pflastersteine 10/10 nach DIN EN 1342 sowie
Großpflastersteine 15/17 nach DIN EN 1342
Material Klasse 1 = Granit, gesägt und gestockt.
Bettung Beton C 25/30, min. 20 cm dick, Rückenstütze mind. 15 cm dick.

Mosaikpflastersteine 4/6 nach DIN EN 1342.
Material Klasse 1 = Granit, gesägt und gestockt.
Bettung Beton C 25/30, min. 20 cm dick, Rückenstütze mind. 15 cm dick.

Bordsteine aus Granitstein, 8*25 cm (Rabatten z.B. an Hinterkante Wege)
Bordsteine DIN EN 1343 - B 7 - 80. 8*25 cm
Material Klasse 1 = Granit, gesägt und gestockt.
Bettung Beton C 25/30, min. 20 cm dick, Rückenstütze mind. 15 cm dick.

Bordsteine aus Granitstein, 14*25-28 cm, DIN EN 1343 - B 6 - 140.
14*25-28 cm. Randeinfassung als Hoch- und/oder Tiefbord.
Material Klasse 1 = Granit, gesägt und gestockt und am FB-rand abgefast.
Bettung Beton C 25/30, min. 30 cm dick, Rückenstütze mind. 20 cm dick.

Bei kleiner 0,7 % Längsneigung sind am Fahrbahnrand Rinnenplatten
aus Beton 15/30/12 vorzusehen.

Aufsatz f. Straßenablauf ACO Aufsatz Multitop 500 PF
mit PEWEPREN Einlage, Klasse D 400*, BH 175
entsprechend DIN EN 124, RAL-GZ 692 gemäß den Anforderungen
der Gütesicherung nach RAL-GZ 692, Straßenablauf niedere Bauform

Fahrbahnaufbau Erschließungsstraße:

4 cm Asphaltfeinbeton AC 8 DN
10 cm Asphalttragschicht AC 32 TN
46 cm komb. Kiestrag-/ Frostschutzschicht 0/45
60 cm Gesamtaufbau Erschließungsstraße

Geh- und Radwege:

2,5 cm Asphaltfeinbeton AC 5 DL
8 cm Asphalttragschicht AC 22 TN
39,5 cm komb. Kiestrag-/ Frostschutzschicht 0/45
50 cm Gesamtaufbau Gehweg

Park- und Stellplätze:

8 cm Splittfugenpflaster
3-4 cm Bettung Sand-Splitt 0/8 oder 0/5
49 cm komb. Kiestrag-/ Frostschutzschicht 0/45
60 cm Gesamtaufbau Parkplatz

Kanalisation:

Ausführung der Rohrleitungen bis DN 300 in Kunststoff.

Ausführung der Rohrleitungen ab DN 400 in Stahlbeton.

Hausanschlussleitungen SW und MW DN 150

Muffenlose Kunststoffrohre HS-Rohr, System

Funke o.glw. (www.funkegruppe.de), aus PVC-U, vollwandig, wandverstärkt, Ringsteifigkeit nach ISO 9969 mind. 12 kN/m², glattwandig, inkl. der für die fachgerechte Verlegung erforderlichen Doppelmuffen mit innenliegendem Steg und zwei Dichtungen.

Kennzeichnung: SCHMUTZWASSER

Farbe: braun (RAL 8011)

Hauptleitungen SW und MW DN 200, 250 und DN 300

Muffenlose Kunststoffrohre HS-Rohr, System

Funke o.glw. (www.funkegruppe.de), aus PVC-U, vollwandig, wandverstärkt, Ringsteifigkeit nach ISO 9969 mind. 12 kN/m², glattwandig, inkl. der für die fachgerechte Verlegung erforderlichen Doppelmuffen mit innenliegendem Steg und zwei Dichtungen.

Kennzeichnung: SCHMUTZWASSER

Farbe: braun (RAL 8011)

HS-S-Bögen, Abzweige, Formstücke und Schachtanschlüsse DN/OD wandverstärkt, HS-Formteile, System Funke o. glw.

(www.funkegruppe.de), SDR 34 nach DIN EN 1401, mit zwei Muffen in Abwinkelungen von 15° bis 45°, inkl. 2 Dichtungen, Farbe: braun (RAL 8011),

Kennzeichnung: SCHMUTZWASSER

Farbe: braun (RAL 8011)

Hausanschlussleitungen RW DN 150

Muffenlose Kunststoffrohre, HS-Rohr, System

Funke o.glw. (www.funkegruppe.de), aus PVC-U, vollwandig, wandverstärkt, Ringsteifigkeit nach ISO 9969 mind. 12 kN/m², glattwandig, inkl. der für die fachgerechte Verlegung erforderlichen Doppelmuffen mit innenliegendem Steg und zwei Dichtungen.

Kennzeichnung: REGENWASSER

Farbe: blau (RAL 5015)

Hauptleitungen RW DN 200, 250 und DN 300 Muffenlose Kunststoffrohre, HS-Rohr, System

Funke o.glw. (www.funkegruppe.de), aus PVC-U, vollwandig, wandverstärkt, Ringsteifigkeit nach ISO 9969 mind. 12 kN/m², glattwandig, inkl. der für die fachgerechte Verlegung erforderlichen Doppelmuffen mit innenliegendem Steg und zwei Dichtungen.

Kennzeichnung: REGENWASSER

Farbe: blau (RAL 5015)

HS-S-Bögen, Abzweige, Formstücke und Schachtanschlüsse DN/OD wandverstärkt,
HS-Formteile, System Funke o. glw.
(www.funkegruppe.de), SDR 34 nach DIN EN 1401, mit zwei Muffen in
Abwinkelungen von 15° bis 45°, inkl. 2 Dichtungen, Farbe: braun (RAL 8011),
Kennzeichnung: REGENWASSER
Farbe: blau (RAL 5015)

Lieferbedingungen Stahlbetonrohre:

Lieferung FBS-Betonrohren nach DIN EN 1916 und DIN V 1201 sowie den
erhöhten Anforderungen der FBS-Qualitätsrichtlinie, Teil 1.
Die Rohre sind gemäß DIN V 1201, Abschnitt 7.3.3, und gemäß der FBS Qualitätsrichtlinie
Teil 1 fremdüberwacht durch folgende güteüberwachende
Stelle (Zutreffendes ist vom Bieter anzukreuzen):

Bund Güteschutz ____

Beton- und Stahlbetonfertigteile e.V. ____

Güteschutzverband Beton B II-Baustellen e.V. ____

Amtlich anerkanntes Prüfinstitut ____

Das Zertifikat nach DIN V 1201, Abschnitt 7.4, und der Nachweis der FBS Qualität
durch den ergänzenden Prüfbericht der güteüberwachenden Stelle
werden auf Anforderung vorgelegt.

Die Dichtringe aus Elastomeren mit dichter Struktur und hohlraumfreiem
Querschnitt gemäß DIN EN 681-1 in Verbindung mit DIN 4060 und den
erhöhten Anforderungen der FBS- Qualitätsrichtlinie Teil 1 sind vom
Rohrhersteller werkseitig vormontiert.

Bieter müssen zur Qualifikation des Unternehmens und Gütesicherung bei Ausführung der Leistungen den
„Nachweis zur Eignung nach RAL-GZ 961“ RAL-Gütezeichens der Güteschutz Kanalbau erfüllen und vorweisen
(oder gleichwertig).

Rohr aus Stahlbeton RW, SW und MW ab DN 300 nach DIN 4035, Form K.

Dichtheit prüfen Rohr ab DN 150, Prüfung von Muffenverbindungen.
Entwässerungsrohrleitung auf Dichtheit nach DIN EN 1610, Füllstoff Wasser.

Optische Inspektion Rohr ab DN 150. Kameradurchfahrt mit Muffenanzeige.
Videoaufnahme auf Datenträger dokumentieren, liefern und beschriften.
CD mit mpeg-Dateien Dateien zur Weiterverwendung im GIS liefern.
Druckprotokoll liefern.
Auswertung mit Angabe von Haltung, Rohrmaterial, Rohrdurchmesser,
Haltungslänge, Gefälle im Rohr und Stationierung von seitlichen Zuläufen
und Schadstellen schriftlich vorlegen.

Fertigteil-Schacht Hausanschluss und Hauptleitung MW SW ab DN 1000,
mit Schachthals 1000 x 625
Betonfertigteile nach DIN 4034 Teil 1 mit Gleitringdichtung.
Steigeisen zweiläufig nach DIN 1212, 4 St/m einbauen.
Schachtunterteil mit GFK/PP Schachtschale, werkseitig
eingebaut, incl. Dichtringen. Gerinne scheitelhoch

Fertigteil-Schacht Hausanschluss und Hauptleitung RW ab DN 1000,
mit Schachthals 1000 x 625
Betonfertigteile nach DIN 4034 Teil 1 mit Gleitringdichtung.
Steigeisen zweiläufig nach DIN 1212, 4 St/m einbauen.
Schachtunterteil Schachtschale Beton, werkseitig
eingebaut, incl. Dichtringen. Gerinne scheitelhoch

Schachtabdeckungen ACO Schachtabdeckung Multitop. System Bituplan zum oberflächenbündigen
Klasse D 400 entsprechend DIN EN 124/ DIN 1229, lichte Weite Ø 605 mm, Bauhöhe Rahmen 160 mm
Einbauhöhe 170-230mm, ohne Scharnier Rahmen aus Gusseisen, hochziehbar, rund,
mit integrierter Aufnahme für Einstieghilfe entsprechend DIN 19572,
mit 4 Taschen zum Einhängen eines Schmutzfängers nach DIN 1221, mit PEWEPREN-Einlage kompatibel
zu Deckel DIN 19584, mit Adapterring aus Gusseisen Deckel aus Gusseisen, mit Lüftungsöffnungen und
mit Schmutzfänger nach DIN 1221

Bestandspläne Kanalisation Hauptleitung und Hausanschlüsse:

Es sind alle Einrichtungen oder Komponenten der neuen Leitungen, Kanalschächte und Straßenabläufe
in UTM-Koordinaten aufzumessen.

(Oberkante, Schachtsohle, Einlaufsohle, Durchmesser, Rohrlänge, Material, Längsneigung in %)

Der tatsächliche Verlauf der Leitung ist als durchgezogene Linie zu dokumentieren.

Die Angaben müssen in Metern mit mind. 2 Nachkommastellen erfolgen.

Maßgeblich ist stets die Höhenangabe der Oberkante von unterirdischen Objekten (z. B. Rohre, Muffen, Bögen,
Abzweige), aufgemessen im offenen Graben.

Übergabe der Aufnahmedaten im PDF- und DWG-Format.

Wasserleitung:

Bieter müssen die Zertifizierung W3 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301 2021-01 vor- und nachweisen.

Material und Hersteller der Wasserleitungen, Armaturen und Formstücke sind mit den Stadtwerken der Stadt Laupheim abzustimmen.

Das Württemberger Schachtsystem ist anzuwenden.

Vor dem Einbau ist die Materialfreigabe der Stadtwerke einzuholen.

Wasserrohrleitung ab NW 80 aus duktilem Gusseisen, DIN EN 545, DIN EN 545, Druckklasse C50 einschließlich Dichtung und Dichtringe aus EPDM nach DVGW-GW 337

Nenndruck 10 bar

Mit Zementmörtelauskleidung nach DIN 2880 und DVGW-W 347

Zink-Aluminium-Legierung (400 g/m²) mit Epoxidharz-Deckbeschichtung (blau)

TYT-Muffenverbindung nach DIN 28603

Schachthydrant PN 16 linksschließend für das Württemberger Schachtsystem.

Gehäuse aus duktilem Gusseisen mit Flanschanschluss DN 65 gemäß DIN EN 1092-2.

Umhüllung (innen und außen) Epoxidharzbeschichtung nach DIN EN 14901 und DIN 30677-2

Freistrom-Unterflurhydrant nach EN 14339, DIN EN 1074 und DVGW W386

mit Spitzendeanschluss (System BAIO - Hawle) DN 80 einschließlich Schmutz- und Verdrehsicherung.

Bauhöhe: Bauhöhe 1,25m, PN 16

Straßenkappe für Unterflurhydranten Straßenkappe nach DIN 4055, für Unterflurhydranten, verstellbar.

Unterteil und Oberteil aus Kunststoff PA6.6 GF30 (Polyamid, glasfaserverstärkt).

Stufenlos höhenverstellbar, ohne Werkzeuge oder Arretierhilfen.

Extrabreite, verstärkte Auflagefläche für sicheren Sitz in der Asphaltdecke. Besonders geeignet für hohe Verkehrslasten. Oberteil neigbar bis 3°. Abdeckring mit O-Ring zur gleitenden Höhenjustierung und Sicherung gegen Eintritt von Schmutz und Wasser. Europapatentiert.

Deckel aus Guss GJL-200 (GG20), korrosionsschutzbeschichtet.

Sicherheitsbolzen aus Edelstahl (V2A).

Temperaturbeständig bis 240°C.

Druckbelastung bis 250 kN.

Aufschrift „HYDRANT“.

Fabrikat: KSK Modul 4055 KS

Keil - Flach - Schieber DN 100 mit beidseitigem Flansch nach DIN EN 1092-2. Umhüllung (innen und außen)

Epoxidharzbeschichtung nach DIN EN 14901 und DIN 30677-2

Kugelformstücke für Trinkwasser DIN EN 545 aus duktilem Gusseisen Umhüllung (innen und außen)

Epoxidharzbeschichtung nach DIN EN 14901 und DIN 30677-2

Es sind Hawle Schieber an jedem Abgang einer Kugel anzubringen, auch bei Stichleitungen bzw. Endschächten

Es sind Trommelhähne ohne Anschlag und mit Teflonbeschichtung (BEE) zu verwenden

Formstücke aus duktilem Gusseisen. Umhüllung (innen und außen) Epoxidharzbeschichtung nach DIN EN 14901 und DIN 30677-2

Anschlußtrommel DN65, 4x 1 1/4 Zoll aus duktilem Gusseisen mit 4 Gewindeanschlußstutzen 1 1/4 Zoll für das Württemberger Schachtsystem.

Trommeldichtungen, Trommelschrauben Niro Stahl A2 einschließlich 4 Trommelstopfen

DN 1: 65 DN 2: 1 1/4 Zoll

Schläuche für Hausanschlussleitung DN entsprechend Dimensionierung festlegen.

Bsp. Druckrohr PE-X 100 40*3,7 mit außenliegender, unlösbar mit dem Rohr verbundener, farbiger Kennzeichnungs- und Funktionsschicht aus PE-HD

Farbe: blau nach DIN 16892/16893 und nach DIN 8074 und 8075 für Trinkwasserversorgung mit DVGW- Prüfzeichen.in Ringbunden, mit glatten Enden

PN 16, Plasson Endkappe mit Klemmverschraubung.

Plasson Hausanschlusskombination 40 mm bestehend aus:

1x Adapter AG Messing 1 1/4 Zoll x 40mm mit Überwurfmutter 2x PI Winkel 90° AG Messing 1 1/4 Zoll x 40mm einseitig ohne Überwurfmutter und Klemmring 1x PI Doppeladapter 40 x 40 mm.

Hydrantenschächte sind zu reinigen. Mörtelrückstände u.ä. sind zu beseitigen.

Stahlbetonhydrantenschächte monolithisch mit Abdeckplatte und Auflagerring, einschließlich der Öffnung 625 mm.

Abdeckplatte Einstieg mittig.

Innen- DN 1500 bei Durchgangsleitungen, DN 2000 bei Kreuzungsleitungen (T- Stück) und DN 2500 bei Kreuzungsleitungen (TT-Stück).

ACO Schachtabdeckung Multitop

System Bituplan zum oberflächenbündigen

Einbau in bituminöse Fahrbahnbeläge

Klasse D 400 entsprechend DIN EN 124/ DIN 1229,

Hydrantenschachtentwässerung an RW-Kanal anschließen bzw. Sickerpackung 1 m dick unter Hydrantenschacht herstellen.

Bau und Prüfung nach DIN EN 805, DVGW-W 400-2 Ausgabe August 2022 der gesamten Leitung GGG, Nachweise erbringen, Protokolle übergeben.

Desinfektion der gesamten Wasserversorgungsanlage nach DVGW Arbeitsblatt W 291

Ausgabe Dezember 2021 durchführen.

Nachweise erbringen, Protokolle übergeben.

Es ist eine Netzprobe durchzuführen und Analyseberichte zu erstellen.

Mikrobiologische Untersuchung von Trinkwasser von unabhängigem, zugelassenem Labor gemäß TrinkwV Stand: Neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 22.9.2021 I 4343 einschließlich Probeentnahmen.

Bestandspläne Wasserhauptleitung und Hausanschlüsse:

Es sind alle Einrichtungen oder Komponenten der Hauptwasserleitung in UTM-Koordinaten einzumessen.
(z. B. Muffen, Bögen, Schächte, Hydranten).

Der tatsächliche Verlauf der Wasserleitung ist als durchgezogene Linie zu dokumentieren.

Die Angaben müssen in Metern mit mind. 2 Nachkommastellen erfolgen.

Maßgeblich ist stets die Höhenangabe der Oberkante von unterirdischen Objekten (z. B. Rohre, Muffen, Bögen), aufgemessen im offenen Graben.

Bei oberirdischen technischen Einrichtungen (z. B. Kabelverteilerschrank) ist die Höhe der Auftrittsfläche unmittelbar vor dem Zugang zum Objekt aufzunehmen. Punktcodes sind in Abstimmung mit dem AG zu vergeben.

Messpunkte bei jedem Richtungswechsel, Muffen, Bögen.

Übergabe der Aufnahmedaten im PDF- und DWG-Format.

Layervorgabe in Abstimmung mit Stadtwerken.

Erdarbeiten Straßenbeleuchtung:

LED-Lampenköpfe Trilux Cuvia40, feuerverzinkter konischer Stahlmast, Lichtpunkthöhe = 5 m, Abstand < 30 m oder nach Lichtplanung Stadt Laupheim

Fundament für Beleuchtungsmast aus Beton bzw. Kunststoff herstellen. 1,0 bis 1,5 m tief
PVC-Rohr DN 300 mit Kabeleinführungsloch.

Bestandspläne Straßenbeleuchtung:

Es sind alle Einrichtungen oder Komponenten der Kabelführung in UTM-Koordinaten einzumessen.

Der tatsächliche Verlauf der Wasserleitung ist als durchgezogene Linie zu dokumentieren.

Die Angaben müssen in Metern mit mind. 2 Nachkommastellen erfolgen.

Maßgeblich ist stets die Höhenangabe der Oberkante von unterirdischen Objekten (z. B. Rohre, Muffen, Bögen), aufgemessen im offenen Graben.

Bei oberirdischen technischen Einrichtungen (z. B. Kabelverteilerschrank) ist die Höhe der Auftrittsfläche unmittelbar vor dem Zugang zum Objekt aufzunehmen. Punktcodes sind in Abstimmung mit dem AG zu vergeben.

Messpunkte bei jedem Richtungswechsel, Muffen, Bögen.

Übergabe der Aufnahmedaten im PDF- und DWG-Format.

Breitbandausbau:

Der Ausbau des städtischen Glasfasernetzes wurde an die OEW Breitband GmbH übertragen. Dieser ist eine Mitverlegung zu ermöglichen.

Sofern ein Eigenausbau erfolgt, sind die Angaben der Stadt Laupheim und der OEW bez. Lieferung, Verlegung und detaillierter Dokumentation zu beachten.

OEW BREITBAND GMBH
TALSTRASSE 21
89584 EHINGEN (DONAU)
TEL +49 7391 7 600 900
FAX +49 7391 7 600 999

Güteüberwachung:

Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:

1. Überwachungsvertrag (RGMIN).
2. Letzte Güteüberwachungsprüfung (RGMIN).
3. Eignungsprüfung über das vorgesehene Auffüllmaterial.
4. Eignungsprüfung für Kiessand als Untergrundersatz.
5. Für bit. Mischgut sind Eignungsprüfungen spätestens 14 Tage vor Beginn der entsprechenden Arbeiten vorzulegen. Es ist der Nachweis zu führen, dass die verwendeten Zuschlagsstoffe zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung und zum Zeitpunkt des Einbaues güteüberwacht sind. Für die vom Auftragnehmer festzulegenden Mischgutzusammensetzungen für Deckschichten und Tragschichten sind die dem Zuschlagsschreiben beigelegten Erklärungen über die maßgebenden Angaben entsprechend ZTV-Asphalt-StB und ZTVT-StB mit der Eignungsprüfung vorzulegen.

Bei Baustellen, auf denen Beton B II zur Verwendung kommt, sind vorzulegen:

6. Güteüberwachungsvertrag für Beton II.
7. Eignungsprüfung für Beton II oder Sonderbetone.

Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine der Herstellerwerke oder Zwischenlager mitzugeben und auf der Baustelle beim Auftragnehmer zu sammeln.

Baudokumentation:

- Folgende Unterlagen sind als PDF-Datei vorzulegen:
- Sämtliche Lieferscheine samt Materiallisten mit nach Art und Datum sortiert
- Bautagebuch der Baufirma nach Datum sortiert
- Bautagebuch der Bauüberwachung nach Datum sortiert
- Bilddokumentation des Bauablaufes nach Datum sortiert, Bilder mit GPS-Koordinaten

Bestandspläne allgemein:

Bestandspläne sind als PDF- und DWG Datei an die Stadt zu übergeben.

Layervorgaben sind mit der Stadt abzustimmen.

Zu verwendende Zusätzliche/Ergänzende Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien:

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RSA 21 Ausgabe 2021

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen
im Straßenbau
ZTV Ew-StB Ausgabe 2014

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV E-StB 17 Ausgabe 2017

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
ZTV LW Ausgabe 2016

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel
ZTV SoB-StB 20 Ausgabe 2020

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung
von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen
ZTV Pflaster-StB 20 Ausgabe 2020

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
aus Asphalt
ZTV Asphalt-StB Ausgabe 2007 / Fassung 2013

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV Fug-StB Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
TL Asphalt-StB Ausgabe 2007/Fassung 2013

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von
Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
ZTV Beton-StB Ausgabe 2007

Richtlinien für die Markierung von Straßen
RMS Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen
RMS-1 Ausgabe 1993

Richtlinien für die Markierung von Straßen
RMS Teil 2: Anwendung von Fahrbahnmarkierungen
RMS-2 Ausgabe 1980

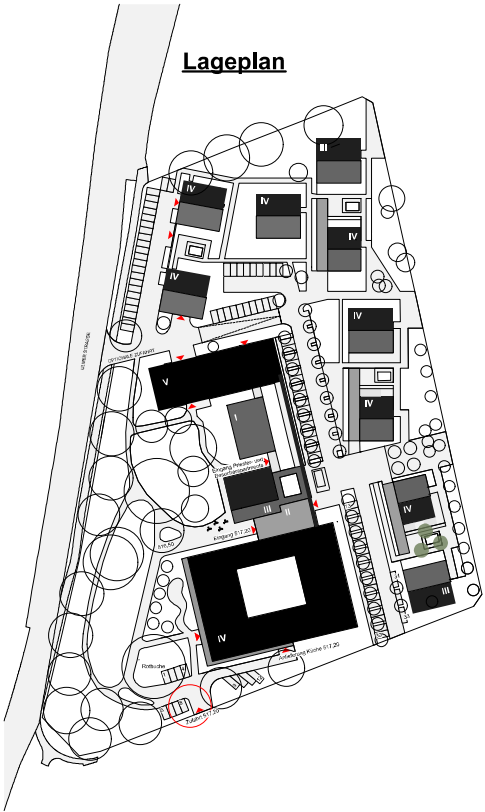
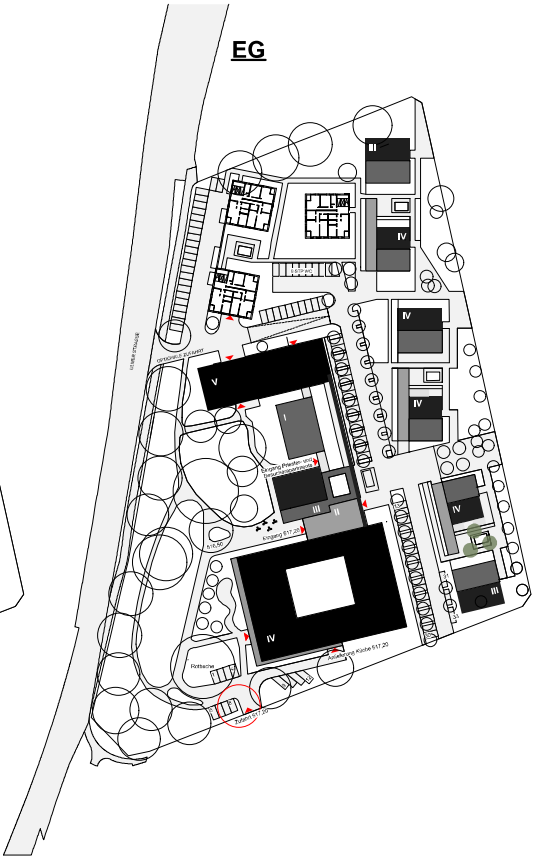
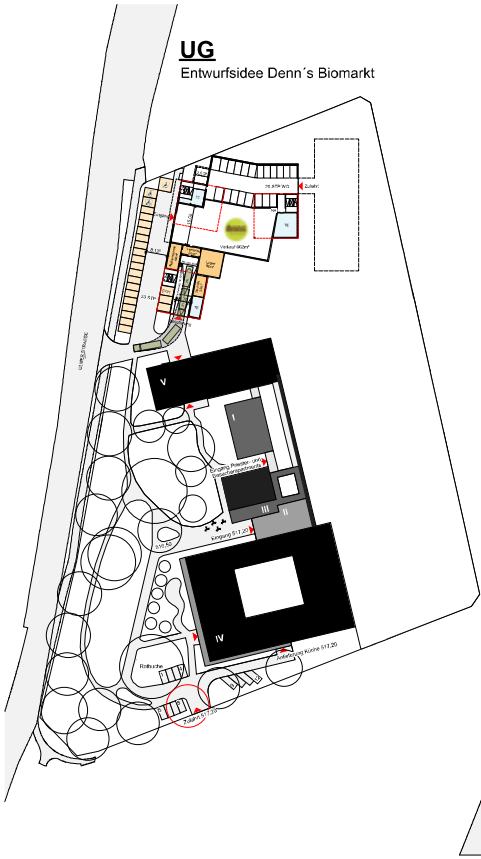
Baukostenangabe für Zuordnung zum Haushaltstitel der Stadt Laupheim:

Zur Bewertung der Maßnahme (Doppikhaushalt) sind die Baukosten getrennt der Stadt mitzuteilen:

- Straßenbauarbeiten
- Straßenbeleuchtung
- Breitbandleerrohre
- Kanalhauptleitung Regenwasserkanal
- Kanalhauptleitung Mischwasserkanal
- Kanal Hausanschlussleitungen RW und SW separat pro Hausanschluss
- Wasserleitung Hauptleitung
- Wasserleitung Hausanschlüsse, separat pro Hausanschluss

Kostenteilung nach Angabe der Stadt

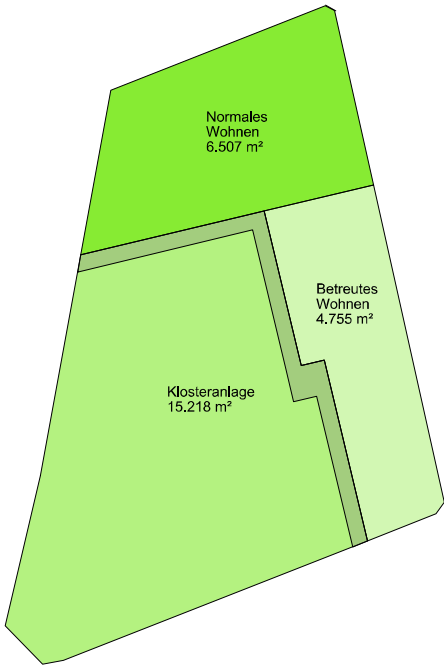
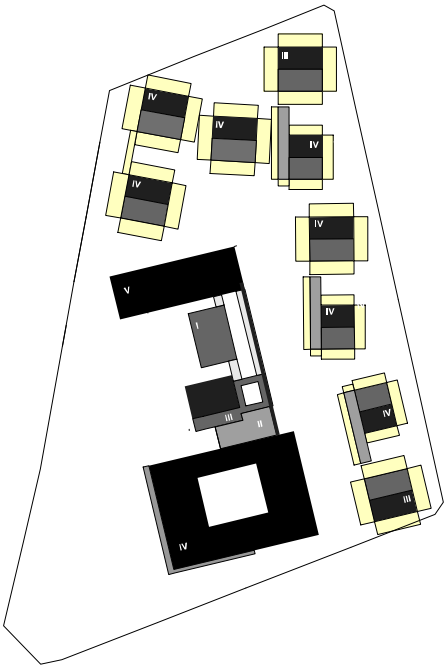
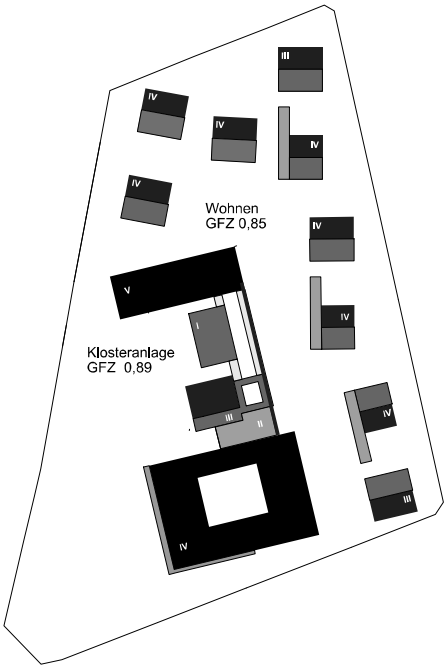
ANLAGE 6



Schwarzplan

Abstandsflächen Wohnbebauung

Grundstückszuschnitte



Gesamtgebiet
Klosteranlage + Wohnen incl. Erschliessung
GFZ 0,87

Gebäude IV
Traufhöhe 12,60m
anrechenbare Höhe Giebelfläche 1,50m*0,5=0,75m

Abstandsflächen Traufseitig: 12,60m*0,4 =5,04m
Abstandsflächen Giebelseitig: (12,60+0,75)*0,4 =5,34m

Klosteranlage 15.218 m²
Normales Wohnen 6.507 m²
Betreutes Wohnen 4.755 m²

Gesamtgrundstück 26.480 m²

